

**Förderungswürdige Nutzer
im Sinne der
Richtlinie für die Überlassung
städtischer Einrichtungen**

1 Kreis der förderungswürdigen Nutzer

- 1.1 Vereine, die nach den Sportförderrichtlinien der Stadt gefördert werden können
- 1.2 Kulturelle Vereinigungen einschließlich Vereinigungen der nicht-deutschen Einwohner, die vom Kulturredamt gefördert oder als förderungswürdig anerkannt werden
- 1.3 Träger der Freien Wohlfahrtspflege, öffentlich anerkannte Träger der Jugendhilfe und die vom Sozialamt und Gesundheitsamt anerkannten Selbsthilfegruppen; Interessenvertretungen sowie Initiativen von und zu Gunsten von Älteren bzw. Kindern, Jugendlichen und Familien
- 1.4 Ortsverbände von Parteien sowie Wählervereinigungen und deren Jugendorganisationen
- 1.5 Bürgervereine und sonstige eingetragene Vereine, deren Gemeinnützigkeit vom Finanzamt anerkannt ist, sowie Bürgerinitiativen, die nach den Richtlinien für Gemeinwesenarbeit eine Förderung erhalten können
- 1.6 Kirchengemeinden und sonstige Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts
- 1.7 Sonstige Vereinigungen, die Zwecke verfolgen, welche geeignet sind, das örtliche Gemeinschaftsleben zu bereichern und daher vom Haupt- und Personalamt oder einem Bezirksamt als förderungswürdig anerkannt werden (z. B. Bürgerhausvereine, Schachvereine, Skatclubs, Initiativen/Gruppen von nicht organisierten Einzelpersonen).

2 Voraussetzungen

Es handelt sich um Vereine und Organisationen, die sich für die Interessen der Öffentlichkeit bzw. des Gemeinwesens aktiv einsetzen. Sie sollten in der Regel vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt sein und ihren Sitz in Stuttgart haben. Bei sonstigen - insbesondere überregionalen - Trägern ist Voraussetzung, dass sie für Stuttgarter Einwohnerinnen und Einwohner bzw. Einrichtungen tätig werden. Andere Organisationen (z. B. Ad-hoc-Gruppen) können als förderungswürdig anerkannt werden, wenn ihre Arbeit entsprechend bewertet wird. Ein wichtiges Indiz für das Vorliegen der Förderungswürdigkeit ist der Einsatz bürgerschaftlichen Engagements.

3 Verfahren

Eine Anerkennung als förderungswürdiger Nutzer wird vom zuständigen Fachamt/Bezirksamt auf Antrag erteilt, wenn die Voraussetzungen vorliegen. Sie ist im Regelfall auf zwei Jahre zu befristen. Wiederholungen sind zulässig. Das Fachamt/Bezirksamt kann hierzu Stellungnahmen fachkundiger Stellen einholen. Bei Kirchen und Mitgliedern der Liga der Freien Wohlfahrtsverbände ist eine Anerkennung der Förderungswürdigkeit nicht erforderlich.

Der Antrag ist schriftlich an das zuständige Fachamt zu richten. Dem Antrag sind in der Regel folgende Unterlagen - soweit zutreffend - beizufügen: Satzung, Mitteilung über die Eintragung im Vereinsregister, Vorstandsliste, Gemeinnützigkeitsbescheinigung des Finanzamts, Bericht über die Aktivitäten im Vorjahr und laufenden Jahr, Veranstaltungsprogramme, Presseberichte, Mitteilungen über öffentliche Förderungen und andere geeignete Unterlagen.